

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 12.

München, den 22. März 1882.

Inhalt:

Gesetz vom 11. März 1882, einen Kredit für außerordentliche Bedürfnisse des Heeres betreffend. — Gesetz vom 20. März 1882, die Ergänzung des Polizeistrafbuches für das Königreich Bayern vom 26. Dezember 1871 betreffend. — Gesetz vom 20. März 1882, die Vollstreckungsbefehle in der Pfalz betreffend.

Gesetz, einen Kredit für außerordentliche Bedürfnisse des Heeres betreffend.

Ludwig II.

**von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.**

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Für außerordentliche Bedürfnisse des Heeres wird als Erweiterung der durch die Gesetze vom 27. Juli 1874, 15. April 1875, 29. Juli 1876, 10. März 1878 und



28. Februar 1880 bewilligten Kredite von 10'129,710 fl., 3'827,800 fl., 12'190,742 M., 2'759,600 M und 967,454 M ein fernerer Kredit von 800,000 M und zwar:

- 1) für die Verlegung des Hauptlaboratoriums nach Ingolstadt einschließlich der Transport- und Einrichtungskosten von 400,000 M, und
- 2) für die Verlegung der Geschützgießerei nach Ingolstadt einschließlich der Transport- und Einrichtungskosten von 400,000 M

eröffnet.

Artikel 2.

Zur Deckung des in Artikel 1 bezeichneten Bedarfes ist die Erübrigung aus dem auf den Neubau von 20 gemauerten Pferdebaracken auf dem Lechfelde (Abschnitt A Titel 4 des Gesetzes vom 27. Juli 1874) bewilligten Kredit im Betrage zu 10,684 M zu verwenden.

Hinsichtlich des Restes von 789,316 M ist der königliche Staatsminister der Finanzen ermächtigt, ein auf die Staatsfonds zu versicherndes Anlehen aufzunehmen und das Anlehenskapital um den Betrag der Anlehens-Aufbringungskosten und der während des Laufes der XVI. Finanzperiode erwachsenden Zinsen zu erhöhen.

Ueber die Tilgung dieses Anlehens wird in den jeweiligen Finanzgesetzen Vorsorge getroffen werden.

Artikel 3.

Ueber die Verwendung des in Artikel 1 bewilligten Kredites ist jährlich besondere Rechnungs-Nachweisung zu geben.

Gegeben zu München, den 11. März 1882.

L u d w i g.

Dr. v. Luz. Dr. v. Fänfle. v. Maillinger. v. Kiedel. Frhr. v. Crailsheim. Frhr. v. Feilitzsch.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Der Oberregierungsath
im k. Staatsministerium des Innern,
Neumayr.

Gesetz, die Ergänzung des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern vom 26. Dezember 1871 betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes unter Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Einzigler Artikel.

Im vierten Hauptstücke des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 wird vor Art. 51 folgender neue Art. 50a eingestellt:

Personen, welche durch fortgesetztes häusliches Zusammenleben in außerehelicher Geschlechtsverbindung zu öffentlichem Uergernisse Veranlassung geben, werden an Geld bis zu 45 M oder mit Haft bis zu 8 Tagen, im Wiederholungsfalle an Geld bis zu 150 M oder mit Haft bestraft und sind durch die Polizeibehörde von einander zu trennen.

Gegeben zu München, den 20. März 1882.

L u d w i g.

Dr. v. Luz. Dr. v. Fänkle. v. Maillinger. v. Kiedel. Frhr. v. Crailsheim. Frhr. v. Feilichsch.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Der Oberregierungsrath
im k. Staatsministerium des Innern,
Neumayr.

Gesetz, die Vollstreckungsbefehle in der Pfalz betreffend.

Ludwig II.

**von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.**

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschloffen und verordnen, was folgt:

In der Pfalz begründen die im Mahnverfahren erlassenen Vollstreckungsbefehle (§§. 639, 640 der Reichs-Civilprozessordnung) richterliche Unterpfandsrechte (Art. 2123 des bürgerlichen Gesetzbuches).

Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf die seit dem 1. Oktober 1879 bereits ergangenen Vollstreckungsbefehle.

Gegeben zu München, den 20. März 1882.

L u d w i g.

Dr. v. Luz. Dr. v. Säusle. v. Maillinger. v. Riedel. Schr. v. Crailsheim. Schr. v. Seilitzsch.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Der Oberregierungsrath
im k. Staatsministerium des Innern,
Neumayr.